

in der Lage sind, *auf*, den Abschluss solcher Abkommen oder die Übernahme solcher Personen zu erwägen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6571. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER  
PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE  
GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET  
RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994  
VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER,  
DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON  
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE  
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>118</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 6447. Sitzung am 14. Dezember 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/513)

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/598)“.

**Resolution 1955 (2010)  
vom 14. Dezember 2010<sup>119</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Oktober und 23. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 20. und 23. September und 12. November 2010 beigelegt sind<sup>120</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006,

---

<sup>118</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>119</sup> Die Präsidentin des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1955 (2010) mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 (A/65/661).

<sup>120</sup> S/2010/513 und S/2010/598.

1824 (2008) vom 18. Juli 2008, 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008, 1878 (2009) vom 7. Juli 2009, 1901 (2009) vom 16. Dezember 2009 und 1932 (2010) vom 29. Juni 2010,

*insbesondere unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie<sup>121</sup>, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*feststellend*, dass vier ständige Richter der Berufungskammer neu zugeteilt werden und dass ein ständiger Richter den Gerichtshof verlassen wird, wenn die ihnen zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, die dem Generalsekretär in Resolution 1901 (2009) gewährte Ermächtigung zu verlängern, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut des Gerichtshofs genehmigten neun Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so die Ziele der Arbeitsabschlusstrategie erreichen kann,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Richter Joseph Asoka de Silva und Richter Taghreed Hikmat ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt sind, den Fall *Ndindiliyimana et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall im März 2011 abzuschließen;

2. *beschließt außerdem*, dass Richter Joseph Masanche ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt ist, den Fall *Hategekimana* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall im Januar 2011 abzuschließen;

3. *beschließt ferner*, dass im Hinblick auf den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren durch den Gerichtshof die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2011 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und fordert gleichzeitig den

---

<sup>121</sup> Siehe S/2010/574.

Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6447. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6573. Sitzung am 6. Juli 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Mai 2011 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/329)“.

### **Resolution 1995 (2011) vom 6. Juli 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 5. Mai 2011 beigelegt ist<sup>122</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnimmt,

*Kenntnis nehmend* von den Einschätzungen des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie<sup>123</sup>,

*feststellend*, dass nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle vier ständige Richter von den Strafkammern an die Berufungskammer verlegt und zwei ständige Richter den Gerichtshof verlassen werden,

*sowie Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten und vom Ankläger des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

---

<sup>122</sup> S/2011/329.

<sup>123</sup> Siehe S/2011/317.